



REPUBLIK ÖSTERREICH
HANDELSGERICHT WIEN

39 Cg 41/22f

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter MMag. Peter Martschini in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagten Parteien **1. Marmony GmbH**, Johannes-Kepler-Straße 11f, 94315 Straubing, Deutschland, und **2. incubado GmbH**, Werner-von-Siemens-Straße 3-7, 25479 Ellerau, Deutschland, beide vertreten durch Mag. Dr. Mario Höller-Prantner, Rechtsanwalt in Linz, wegen **Unterlassung und Urteilsveröffentlichung** (Streitwert EUR 36.000,00) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagten Parteien sind schuldig, es im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich zu unterlassen, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, sie gewährten einen erheblichen Rabatt auf Infrarotheizungen der erstbeklagten Partei, indem sie insbesondere in dem von der zweitbeklagten Partei für Produkte der erstbeklagten Partei betriebenen Webshop den aktuellen Verkaufspreis der Marmony-Infrarotheizungen einem durchgestrichenen erheblich höheren „UVP“ gegenüber stellen, etwa EUR 279,00 statt EUR 419,00 oder EUR 299,00 statt 449,00, wenn tatsächlich die beklagten Parteien die vorgeblichen unverbindlich empfohlenen Verkaufspreise seit mehreren Monaten nicht verlangt haben und/oder die beworbenen Produkte in den letzten Monaten vor dem Zeitpunkt der Werbeanündigung im österreichischen Handel stets zu einem erheblich niedrigeren Preis als dem kommunizierten Herstellerlistenpreis, insbesondere um EUR 269,00 oder EUR 279,00 bzw EUR 369,00 erhältlich waren.
2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme lediglich der Kostenentscheidung einmal binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils auf Kosten der beklagten Parteien, die dafür zur ungeteilten Hand haften, im redaktionellen Teil einer

Samstagsausgabe der bundesweit erscheinenden Kronen-Zeitung in

Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, zu veröffentlichen.

3. Die erstbeklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs mit Ausnahme lediglich der Kostenentscheidung auf eigene Kosten einmal binnen 3 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils auf ihrem Onlinemedium unter <https://marmor-infrarotheizung.de> oder, sollte die genannte Internetadresse geändert werden, auf jenen Websites, die jene mit der Internetadresse <https://marmor-infrarotheizung.de> ersetzen, in einem rechteckigen Fenster in der Größe zumindest eines Viertels der Bildschirmoberfläche, die bei Eingabe der Internetadresse <https://marmor-infrarotheizung.de> in der Adresszeile des Webbrowsers bzw . der anstelle dieser Internetadresse eingegebenen Internetadressen unmittelbar erscheinen, mit Fettdruckumrandung, mit der Fettdrucküberschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK“ sowie mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, also hinsichtlich Schriftgröße,-typus,-farbe und Farbe des Hintergrundes sowie Zeilenabständen wie sonst im Textteil auf der Webseite üblich, für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen.
4. Die zweitbeklagte Partei ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruchs mit Ausnahme lediglich der Kostenentscheidung auf eigene Kosten einmal binnen 3 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils auf ihrem Onlinemedium unter <https://marmony24.de> oder, sollte die genannte Internetadresse geändert werden, auf jenen Websites, die jene mit der Internetadresse <https://marmony24.de> ersetzen, in einem rechteckigen Fenster in der Größe zumindest eines Viertels der Bildschirmoberfläche, die bei Eingabe der Internetadresse <https://marmony24.de> in der Adresszeile des Webbrowsers bzw . der anstelle dieser Internetadresse eingegebenen Internetadressen unmittelbar erscheinen, mit Fettdruckumrandung, mit der Fettdrucküberschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK“ sowie mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, also hinsichtlich Schriftgröße,-typus,-farbe und Farbe des Hintergrundes sowie Zeilenabständen wie sonst im Textteil auf der Webseite üblich, für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen.
5. Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei zu Händen der Klagevertreterin die mit EUR 7.100,80 bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Der Kläger wird in § 14 Abs 1 UWG genannt.

Die Erstbeklagte stellt Marmor-Infrarotheizungen unter der Marke Marmony her und bewirbt sie auf der von ihr betriebenen, auch durch Eingabe von marmony.de im Browser erreichbaren Website <https://marmor-infrarotheizung.de>. Dort findet sich ein Link „Shop“, welcher auf die von der Zweitbeklagten betriebene Website <https://www.marmony24de> führt. Die Zweitbeklagte vertreibt in ihrem Webshop ausschließlich von der Erstbeklagten hergestellte Produkte, konkret Jura-Naturstein-Heizungen und Carrara-Marmorheizungen sowie Motivheizungen und B-Ware der Marke Marmony.

Im Webshop der Zweitbeklagten wurden (unter anderem) folgende Produkte zu folgenden Preisen angeboten:

Marmony Carrara C 480 Plus 500 Watt EUR 279,00 statt EUR 419,00 (UVP)

Marmony Carrara C780 Plus 800 Watt EUR 299,00 statt EUR 449,00 (UVP)

Marmony Jura M500 Plus 500 Watt EUR 259,00 statt EUR 399,00 (UVP)

Marmony Jura M800 Plus 800 Watt EUR 279,00 statt EUR 429,00 (UVP)

Im Webshop der Zweitbeklagten kann man beim Kundenkonto zwischen Deutschland und Österreich wählen.

Der Kläger beehrte mit der am 20.5.2022 eingebrachten Klage wie aus den Spruchpunkten 1 bis 4 ersichtlich. Ein Onlinebestellung der Heizungen der Erstbeklagten könne nur über den Webshop der Zweitbeklagten erfolgen. Die Beklagten wirken bewusst und gewollt zusammen.

Ein Jahr rückblickend seien im österreichischen Handel die kleine Carrara-Heizung um maximal EUR 269,00, die große Carrara-Heizung meist um EUR 279,00, die kleine JuraHeizung meist um EUR 259,00, im Zeitraum 29.1.-2.5.2022 gar um EUR 249,00 und die große Juraheizung um maximal EUR 259,00 erhältlich gewesen. Auf dem deutschen Markt seien die kleine Marmorheizung bis 30.12.2021 um maximal EUR 259,00 und danach um maximal EUR 279,00, die große Marmorheizung nur Ende Oktober bis Anfang Dezember 2021 um EUR 360,00 bis EUR 380,00 und sonst meist um maximal EUR 279,00, die kleine Juraheizung seit 16.09.2021 meist um EUR 249,00 und die große Juraheizung meist um EUR 259,00 erhältlich gewesen.

Die Beklagten bestritten und beantragten die Abweisung des Klagebegehrens. Die Beklagten seien gesellschaftsrechtlich nicht verbunden. Die Erstbeklagte könne auf die Zweitbeklagte keinen Einfluss üben, ihr sei der Inhalt der Webseite der Zweitbeklagten unbekannt. Bei der Erstbeklagten könne man die Produkte nicht unmittelbar erwerben. Der Alleinvertrieb obliege

Carstensen Import-Export Handelsgesellschaft mbH in Ellerau.

Die Zweitbeklagte erwerbe von Carstensen. Die Garantiekarte sei missverständlich formuliert.

Der UVP sei ernsthaft kalkuliert. Der UVP des Modells Marmony Carrara C780 Plus 800 Watt errechne sich aus EUR 176,83 Einzelkosten, 30% netto Marge für Carstensen, 40% netto Marge für den Handel und 19% USt mit EUR 505,23 für die Abnahmemenge von 1 Stück. Die Margen reduzieren sich bei sehr hohen Abnahmemengen wie im Fall der Zweitbeklagten.

Verbrauchern sei bewusst, dass Produkte direkt beim Hersteller in der Regel günstiger verkauft werden. Hier werden sie informiert, dass sie nicht bei der Erstbeklagten kaufen.

Die Produkte seien im österreichischen Handel nicht stets zu einem erheblich niedrigeren Preis als dem kommunizierten Herstellerlistenpreis vertrieben worden. Preisentwicklungstools wie Geizhals spiegeln nicht die tatsächlichen Marktverhältnisse wieder, weil sie nur gewisse Online-Händler, nicht aber die stationären Händler erfassen.

Sachverhaltsfeststellungen:

Die Website <https://marmor-infrarotheizung.de> zeigt auf der Startseite links oben das Logo Marmony und weiter unten, aber noch auf derselben Seite einen mit einem Einkaufswagen markierten Link „Shop – Besuchen Sie unseren exklusiven Online Shop!“. Ein Klick auf den Link führt zu <https://www.marmony24.de>. Dort findet sich gleich auf der Startseite links oben dasselbe Logo „Marmony“ und weiters „Wir produzieren Heizsysteme mit natürlicher Wärmestrahlung.“ Erst das Impressum auf einer Unterseite zeigt, dass die Webseite von der Zweitbeklagten betrieben wird. (Screenshots <https://marmor-infrarotheizung.de> und <https://www.marmony24.de>, ./A)

Auf dem österreichischen Markt wurde die Heizung Marmony Carrara C480 im Zeitraum 4.5.2021-4.5.2022 meist um EUR 269,00, kurzfristig wiederholt darunter und erst ab 2.5.2022 um EUR 299,00 angeboten. Die Heizung Marmony Carrara C780 wurde im selben Zeitraum meist um EUR 279,00, wiederholt kurzfristig darunter, einmal im Oktober 2021 kurzfristig und dann von 4.11.-13.12.2021 um EUR 369,00 und erst ab 3.5.2022 um EUR 319,00 angeboten. Die Heizung Marmony Jura M500 wurde im selben Zeitraum meist um EUR 259,00, kurzfristig wiederholt deutlich darunter, ab 26.1.2022 um EUR 249,00 und erst zuletzt ab 3.5.2022 um EUR 269,00 angeboten. Die Heizung Marmony Jura M800 wurde im selben Zeitraum meist um EUR 259,00, wiederholt kurzfristig deutlich darunter und erst ab 3.5.2022 um EUR 299,00 angeboten. (Screenshots geizhals.at, ./B)

Bei den Anbietern handelte es sich gerade nicht ausschließlich um ausschließliche OnlineHändler, die sich die Errichtung stationärer Einrichtungen sparen, sondern zB um die Möbelhausketten XXXLutz, Möbelix und Mömax. (Screenshots geizhals.at, ./B und ./G)

Auf dem deutschen Markt wurde die Heizung Marmony Carrara C480 im Zeitraum 4.5.2021-4.5.2022 meist um weniger als EUR 260,00, nur in der Zeit 31.12.2021-25.1.2022 und 10.2.3.5.2022 um EUR 269,00 und am 4.5.2022 um EUR 279,00 angeboten. Die Heizung Marmony Carrara C780 wurde im selben Zeitraum meist um nicht mehr als EUR 280,00, wiederholt deutlich darunter, nur um Zeitraum 30.10.-6.12.2021 um EUR 369,00 und am 4.5.2022 um EUR 279,00 angeboten. Die Heizung Marmony Jura M500 wurde im selben Zeitraum meist um nicht mehr als EUR 259,00 und erst zuletzt am 4.5.2022 um EUR 267,98 angeboten. Die Heizung Marmony Jura M800 wurde im selben Zeitraum meist um EUR 259,00, wiederholt darunter und nur am 5.10.2021 um EUR 379,00 angeboten. (Screenshots geizhals.de, ./C)

Bei den Anbietern handelte es sich gerade nicht ausschließlich um ausschließliche OnlineHändler, die sich die Errichtung stationärer Einrichtungen sparen, sondern zB um die Baumarktkette Hagebau sowie die Möbelhausketten XXXLutz und Mömax. (Screenshots geizhals.at, ./C)

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen basieren auf den jeweils angeführten Beweismitteln.

Wenn die Beklagten zur Rechtfertigung des deutlichen Preisnachlasses gleich mehrfach betonen, Verbrauchern sei bewusst, dass Produkte beim Hersteller in der Regel günstiger verkauft werden (ON 8 Seite 7 und nochmals Seite 8), so bestätigen sie damit die enge Verbindung zwischen den Beklagten. Auch wenn zur Abwicklung Carstensen zwischengeschaltet wurde, handelt es bei den Beklagten nicht um völlig unabhängige Unternehmen. Vielmehr betreibt die Zweitbeklagte de facto den Webshop der Erstbeklagten.

Selbst wenn anapont.de einen Heizkörper Marmony 800 Watt am 14.7.2022 um EUR 429,00 anbot (Screenshot ./6), ergibt sich daraus nicht, dass das ein marktüblicher Preis gewesen wäre. Dass keine Bewertungen vorlagen, spricht eher dafür, dass anapont wenig bis nichts von diesem Produkt absetzte, was auch nicht überraschen würde, wenn man wie viele Verbraucher die üblichen Preise auf geizhals.de betrachtet.

Rechtliche Beurteilung:

Zurückgewiesene Beweisanbote

Die Beklagten beantragten die Vernehmung von [REDACTED] und [REDACTED] als Parteien, von [REDACTED] und [REDACTED] als Zeugen sowie die Beziehung eines Sachverständigen für Einzelhandel für Installateure (ON 12.2 Seite 2). Mit Hilfe des

Sachverständigen solle bewiesen werden, dass von Installateuren und Einzelhändlern an Endverbraucher zum UVP und darüber verkauft worden sei.

Der Sachverständigenbeweis ist irrelevant, weil das Thema keine Rolle spielt. Es kommt nicht darauf an, welchen Preis Installateure und Einzelhändler verlangen, weil die Zweitbeklagte nicht zu diesem Kreis zählt. Anders als bei ihrem Webshop zählen bei Einzelhändlern persönliche Betreuung und bei Installateuren deren persönliche Fähigkeiten.

Die Personalbeweise waren nicht aufzunehmen, weil es hier primär um den Internetauftritt der Beklagten ging. Dieser erhellt jedoch bereits aus den zahlreiche Screenshots umfassenden Urkunden. Dass diese die Websites nicht richtig wiedergeben würden, behaupteten auch die Beklagten nicht.

Zum wettbewerbswidrigen Verhalten

Gemäß Art 6 Abs 1 Rom II-VO ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Es ist daher österreichisches UWG anwendbar.

Gemäß § 1 Abs 1 Z 2 UWG kann, wer im geschäftlichen Verkehr eine unlautere Geschäftspraktik anwendet, die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Gemäß Abs 3 Z 2 sind unlautere Geschäftspraktiken insbesondere solche, die irreführend iSd § 2 sind. Gemäß § 2 Abs 1 Z 4 gilt eine Geschäftspraktik als irreführend, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt über den Preis, die Art der Preisberechnung oder das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Bei der Preisgegenüberstellung („Statt“-Preise) muss der Bezugspreis richtig und darf nicht künstlich erzeugt sein (Mondpreis). Wird auf die bisherigen Preise des Ankündigenden verwiesen, muss der Werbende den höheren Preis vorher eine angemessene Zeit lang ernsthaft verlangt haben (*Anderl/Appl in Wiebe/G.Kodek*, UWG² § 2 Rz 342). Als Mondpreise werden willkürlich festgesetzte, überhöhte Preise verstanden, die im Rahmen von Preisgegenüberstellungen eingesetzt werden, um das angesprochene Publikum über die Günstigkeit des Angebots zu täuschen. Unerheblich ist dabei, ob es sich um interne - „hausgemachte“ - oder um externe, zB auf unverbindlicher Preisempfehlung des Herstellers

beruhende Mondpreise handelt. Das Verpönte an dieser Geschäftspraktik ist also, dass den Abnehmern durch signifikante Nachlässe auf nicht marktgerechte Vergleichspreise ein in Wahrheit gar nicht vorhandenes günstiges Angebot vorgespiegelt wird (*Anderl//Appl*, aaO Rz 360 f).

Anders als die Beklagten behaupten (ON 8 Seite 9), bieten Portale wie geizhals.at und geizhals.de sehr wohl einen brauchbaren und hier rechtlich richtigen Bezugspunkt. Gerade im aktuellen Fall weist geizhals.at nicht nur Online-Händler aus. Viel mehr aber ist dieses Portal im täglichen Leben eine extrem weit verbreitete Anlaufstelle für die erste Orientierung, wenn nicht gar der Maßstab für den von der Mehrheit akzeptierten Preis.

Der Zweitbeklagten wird nicht vorgeworfen, dass die Erstbeklagte wie sie selbst den UVP seit mehreren Monaten nicht verlangt hat, wie die Beklagten meinen (ON 8 Seite 8), sondern dass sie diesen zum Vergleich verwendet hat. Schließlich sind beide in der Preisgestaltung frei. Sie dürfen nur nicht die Verbraucher in die Irre führen wie hier zB durch fiktive Bezugspunkte.

Dass die Erstbeklagte als „unseren exklusiven Online-Shop“ denjenigen der Zweitbeklagten anpreist und die Zweitbeklagte sich dort ungestört als Produzentin der Heizungen geriert, bedeutet ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken der beiden Beklagten. Auf eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung kommt es daher nicht an.

Wenn die Beklagten die deutlich niedrigeren Preise den deutlich höheren UVP gegenüberstellten, erweckten sie bei den Verbrauchern den Eindruck, dass ein besonders günstiges Angebot vorläge. Das war jedoch nicht der Fall, weil die Heizungen am relevanten Markt ohnehin klar unter dem UVP verfügbar waren. Dadurch dass sie Verbraucher iSd § 2 Abs 2 Z 4 UWG in die Irre führten, verstießen die Beklagten gegen § 1 Abs 1 Z 2 leg. cit. Der gemäß § 14 Abs 1 UWG aktivlegitimierte Kläger nimmt die Beklagten damit zu Recht auf Unterlassung in Anspruch.

Gemäß § 25 Abs 3 UWG hat das Gericht, wenn auf Unterlassung geklagt wird, der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Da sich die Beklagten über ihre Websites an einen weiten Verbraucherkreis wandten, ist es angebracht, eben diesen Kreis der potentiell in die Irre Geführten aufzuklären.

Dem Klagebegehren war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 41 Abs. 1 ZPO.

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG